

## Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom 07. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	605.900 EURO
in der Ausgabe auf	605.900 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	145.500 EURO
in der Ausgabe auf	145.500 EURO

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000 EURO

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Einrichtung Jugendarbeit	-	4600
Horte	-	4641
Förderung Wohlfahrtspflege	-	4700
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700

Cambs, 08.01.2010



Müller, Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2010 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dobin am See für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 03. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.580.800 EURO
in der Ausgabe auf	1.580.800 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	101.200 EURO
in der Ausgabe auf	101.200 EURO

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	158.000 EURO

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300 außer 1300/4000
Schulen	-	2100
Kindergarten	-	4640
Horte	-	4641
Senioren	-	4700
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8804

Mehreinnahmen im Unterabschnitt 4640 werden als Mehrausgaben im selben Unterabschnitt bereitgestellt.

Dobin am See, 04.02.2010



Folgmann, Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dobin am See 2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Dobin am See 2010 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.